

Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltenen Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 24

Ausgegeben Gumbinnen, den 13. Juni

1929

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 145. Nach Mitteilung der Feuerzsjocietät für die Provinz Ostpreußen in Königsberg sind die Gebäudeversicherungsbeiträge festimmungsgemäß für das ganze Kalenderjahr bei Beginn desselben fällig, werden jedoch aus Entgegenkommen in halbjährlichen Raten bis zum 15. Januar bezw. 15. Juli j. Js. eingezogen. Wiederholt sind nun Weiterungen dadurch eingetreten, daß Gemeindevorsteher die Gebäudeversicherungsbeiträge für das II. Kalenderjahr aus Vergeßlichkeit verspätet eingezogen und abgeliefert haben.

Ich erinnere deshalb die Herren Gemeindevorsteher an die Anjang Juli vorzunehmende Einziehung der Gebäudeversicherungsbeiträge für das II. Halbjahr mit dem gleichzeitigen Hinweis darauf, daß die eingezogenen Beiträge spätestens bis Ende Juli an die Kreisfeuerzsjocietätskasse abzuliefern sind, andernfalls Verzugszuschläge zur Erhebung gelangen, außerdem die Gemeindevorsteher der erhöhten Hebegebühr verlustig gehen.

Gumbinnen, den 7. Juni 1929.
Der Landrat.

Nr. 146. Die Aufstellung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen betreffend.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist die Aufstellung und Auslegung der Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1930 zu bewirken. Zu diesem Zwecke mache ich auf folgende Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 aufmerksam:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes.

2. Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat),

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.

7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Reichstages, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats,

2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,

3. Aerzte, Krankenpfleger und Hebammen,

4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,

5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zurzeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,

6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

a) daß in einer von der Landesjustizverwaltung im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden;

b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweitig aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Absatz 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Absatz 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

§ 37. Wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38. Für die Geschworenen gelten die auf die Schöffen bezüglichen Vorschriften der §§ 31 bis 37, 77 entsprechend mit den sich aus dem Absatz 2 und den §§ 85 bis 90 ergebenden Maßgaben.

Den Magistrat, sowie die Herren Gemeinde- u. Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Urliste von den in der Gemeinde wohnhaften Personen — auch der weiblichen —, die nach den vorstehend abgedruckten Vorschriften zu dem Schöffen- u. Geschworenenamte berufen werden können, nach dem unten folgenden Normular in alphabetischer Reihenfolge der Namen bis zum 1. Juli d. Js. aufzustellen.

Die §§ 32, 33 und 34 ergeben, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist und wer dazu nicht berufen werden soll. Diese Personen sind in die Urliste nicht aufzunehmen. Hierzu gehören auch die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Vorstandsbeamten, die daher ebenfalls in die Urlisten nicht aufzunehmen sind. Die in § 35 bezeichneten Personen müssen, wenn sie auch die Berufung zum Amte eines Schöffen ablehnen können, in die Urliste aufgenommen werden.

Gemeindevorsteher gehören nicht zu den gerichtlichen und polizeilichen Vollzugsbeamten im Sinne des § 34 Ziff. 6 des Ger.-Verf.-Ges. Sie können also zum Amte eines Schöffen oder der Geschworenen berufen werden und sind in die Urliste aufzunehmen.

Die Urliste ist in der Gemeinde vom 6. Juli eine Woche lang, also bis zum 13. Juli, zu jedermanns Einsicht auszuliegen und der Tag, an dem die Offenlegung beginnt, sowie das Lokal, in dem sie stattfindet, vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb der einwöchigen Frist steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben. Die Urliste ist nach Offenlegung am 15. Juli von dem Ortsvorstande (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorsteher), wie folgt zu bescheinigen:

„Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 6. bis einschl. 13. Juli in der Gemeinde (Gutsbezirk), und zwar im Amtsfokal des Gemeinde-Vorstehers zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher Zeitpunkt und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, bescheinigt hiermit

RM., den 15. Juli 1929.

Der Gemeindevorsteher (Magistrat),

Der Gemeindevorsteher (Magistrat, Gutsvorsteher).

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Die sonach bescheinigten Urlisten sind mit etwaigen Einsprachen bis zum 20. Juli den zuständigen Herren Amtsvorstehern zuzustellen, wobei ich letztere ermächtige, die bis dahin nicht eingehenden Urlisten von den säumigen Gemeinde- und Gutsvorstehern kostenpflichtig abholen zu lassen.

Den Magistrat und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Urlisten, nachdem sie geordnet worden, nebst den etwaigen Einsprachen bis zum 31. Juli bestimmt dem Amtsgericht hier selbst direkt einzusenden und mir vom Geschehen gleichzeitig Anzeige zu machen. Formulare zu den Urlisten sind in den hiesigen Buchdruckereien käuflich zu haben.

Es kann aber auch die vorjährige Liste verwendet werden, die im Geschäftszimmer des Kreisauausschusses (Zimmer Nr. 28 des Kreishauses) in Empfang genommen werden kann. In diesem Falle sind die Listen selbstverständlich nach dem jetzigen Stande zu vervollständigen.

Schließlich weise ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher noch ausdrücklich an, in den aufzustellenden Urlisten das Alter der aufzunehmenden Personen nach Jahren genau anzugeben, wobei ich bemerke, daß die Bezeichnung „über dreißig Jahre“ nicht genügt.

Ich erwarte, daß die Listen so vollständig wie möglich angefertigt werden.

Gumbinnen, den 28. Juni 1929.

Der Landrat.

Urliste

der in der Gemeinde, dem Amtsbezirk N. N. wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohn- ort	Lebens- alter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Bemerkungen: Die Spalte 6 wird erst nach Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich für eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Nr. 147. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 18 — ersuche ich diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die die Listen zur Entrichtung der Beiträge zum Viehseuchen-entschädigungsfonds noch nicht eingereicht haben, nochmals, mir die Listen bestimmt bis zum 15. Juni d. Js. einzureichen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Listen nach dem Stande der Viehzählung am 1. Dezember 1928 aufgestellt sein müssen.

Gumbinnen, den 10. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Nr. 148.

Bekanntmachung.

Wegen Ausführung von Neuschüttungsarbeiten auf der Kreisstraße Stannaitzchen-Sampowen Stat. 4,119-5,901 (Feldmark Stannaitzchen und Kl. Verichkurren) wird diese vom 17. Juni ab auf etwa 14 Tage für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen von mehr als 3 Tonnen Gesamtgewicht gesperrt. Der Durchgangsverkehr nach Insterburg wird auf die Provinzialstraße Königsberg-Gumbinnen verwiesen. In der Baustelle steht nur die Benutzung des Sommerweges frei. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 8. Juni 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Nr. 149. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Mai d. Js. — Kreisblatt Stück 22, lfd. Nr. 126 — erinnere ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises an **pünktliche Zahlung der Umlagebeiträge zur Olyn. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** für das Jahr 1928 und der **Haftpflichtversicherungsbeiträge** für das Jahr 1929 bis zum 25. d. Mts. Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind bestimmungsgemäß mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Der Reichsbankdiskont beträgt z. Zt. 7½ v. H. Mit hin wären an Verzugszinsen 8½ v. H. zu zahlen.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die gegen Haftpflicht versicherten Betriebsunternehmer auf § 19 der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt aufmerksam zu machen. Hiernach ruht, wenn der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung auf eine Mahnung nach einer ihm gesetzten Frist im Verzuge bleibt, satzungsgemäß die **Erlazpflicht** der Haftpflichtversicherungsanstalt für die nach Ablauf der Frist zur Entstehung gelangenden Haftpflichtverbindlichkeiten der Versicherten. Sie lebt erst mit der Leistung der Zahlung wieder auf, jedoch ohne rückwirkende Kraft.

Gumbinnen, den 8. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses, Sektionsvorstandes.

Nr. 150. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 7. März d. Js. (Kreisblatt Stück 11, lfd. Nr. 55) ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, den **Ergänzungsfonds für die Unterhaltung der Gemeindebessewege** — soweit es noch nicht geschehen ist — **so bald als möglich auszu-**

liefern. Gelegentlich der Ausbreitung des Rieles, die nicht vor erfolgter Abnahme durch die Landjägerbeamten erfolgen darf, erlaube ich, die Riese wege, soweit erforderlich, gründlich instandzusetzen. Im Interesse der Unterhaltung der Riese wege dari nur guter, grobförniger Riesel verwendet werden. Das Rieselarubengeld wird, wie im Vorjahre, als Beihilfe aus Kreismitteln erstatet. Ich erlaube, mir die bescheinigten Rechnungen über das Grubengeld zur Erstattung einzureichen.

Gumbinnen, den 10. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 151. Ortsstatut der Landgemeinde Prußischken.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Mai 1929 wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke — gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind — wird die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen gepflasterten Wege auferlegt. Zu den Wegen gehören Fahrdamm, Kinnstein, Bürgersteige und Straßengräben. Zur polizeimäßigen Reinigung gehört auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abtumpfenden Stoffen und die Sauberhaltung der Straßengräben einschließlich des Abhauens von Unkraut.

Die Straßenpflege erstreckt sich auf die Teile der Straßen, welche dem Grundstück anliegen, bis zur Mittellinie und wo ein wirtschaftlich genutztes Grundstück nicht gegenüberliegt, auf die ganze Straße.

Die Reinigung hat monatlich einmal innerhalb der ersten Woche eines jeden Monats, möglichst am Sonnabend nach dem Monatsersten zu geschehen. Sie muß bei besonders starker Verunreinigung auf Ersuchen des Gemeindevorstehers außerdem erfolgen. Die Räumung erstreckt sich auf die Beseitigung aller Stoffe, welche nicht zum Straßentörper gehören. Der Kehricht ist auf dem Straßendamm in der Nähe des Kinnsteins zu sammeln und von dem Reinigungspflichtigen fortzuschaffen. Die Räumung der Bürgersteige von Eis und Schnee und die Beseitigung der Glätte auf den Bürgersteigen muß erfolgen, sobald der Verkehr oder der Wasser-

ablauf behindert wird. Auf den Fahrdamm erstreckt sich die Verpflichtung zur Räumung von Eis und Schnee nur auf besondere Aufforderung des Gemeindevorstehers. Pflaster und Bürgersteig dürfen bei der Räumung von Eis und Schnee nicht beschädigt werden.

Das Unkraut in den Straßengräben ist je einmal in den Monaten Juni, Juli und August abzumähen und fortzuschaffen. Auf Anordnung des Gemeindevorstehers müssen ferner die Straßengräben gesäubert werden.

§ 2. Bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer hat an ihrer Stelle die Landgemeinde die Pflicht der polizeimäßigen Reinigung zu übernehmen.

§ 3. Die nach § 1 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, welche sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke können sie sich in eine bei dem Gemeindevorsteher ausliegende Liste einzeichnen.

§ 4. Die nach § 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 5. Das Ortsstatut tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Prußischken, den 22. Mai 1929.

Der Gemeindevorsteher.

Das von der Gemeinde Prußischken unterm 22. Mai 1929 beschlossene Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der gepflasterten öffentlichen Wege in der Ortslage in Prußischken wird nach Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestätigt.

Gumbinnen, den 3. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuß.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Prußischken, den 7. Juni 1929.

Der Gemeindevorsteher.

Dankagung.

Jedem, der an Rheumatismus Nerven oder Gicht leidet, teile ich gern kostenfrei mit, was meine Frau schnell und billig kurierte. 15 Pfg. Rückporto erbeten.

Müller, Obersekretär u. S. Dresden 207 Neuhäbner Markt 12

Etwas Gutes

für Haare u. Haarboden ist Dr. Erfle's echter M. Brennessel Geist M. 1.50 Hochprozentig! Minerva-Drogerie A. Lindner.

Warnung!

Sogenannte Fachleute und wilde Vermittler, die nicht fähig sind, durch reelle Bedienung Geschäfte zu machen, suchen dadurch zum Ziel zu kommen, daß sie der Kundschaft unwahre Dinge über meine Fabrik und die von mir hergestellten Pianos erzählen. Wenn sich auch solch schmutziges Gebaren von selbst richtet, habe ich mich jetzt doch entschlossen, gegen diese unlauteren Elemente gerichtlich vorzugehen, und warne vor Weiterverbreitung unwahrer Behauptungen.

G. Wolkenhauer Stettin, Pianofortefabrik.

Chlorodont beseitigt üblen Mundgeruch u. häufig gefärbten Zahnelag

Flüssig konzentrierte

Dreisiegel-Tinten

Das Beste was es für Schulen gibt

Sind echte Eisengallustinten mit allen wunderbaren Vorzügen. Keine Selbsterstellung. Nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit zu verdünnen. Kein Vergleich mit Ersatzmitteln wie Tintenpulver usw. Täglich neue freiwillige Gutachten von Schulen und Schulaufsichtsbehörden aus allen Teilen d. Reiches. Machen Sie einen kostenlosen Versuch. Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G.m.b.H., Bremen

Die ordentliche
General-Versammlung
der
Molkerei-Genossenschaft Gumbinnen
E. G. m. u. H.

findet am **Sonnabend, dem 22. Juni 1929, nachm. 5 Uhr** im Sitzungszimmer der Molkerei statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht;
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung;
3. Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Verteilung des Reingewinnes;
4. Ergänzungswahl des Vorstandes;
5. Ergänzungswahl des Aufsichtsrates;
6. Aufnahme neuer Mitglieder;
7. Geschäftliches.

[4184]

Der Aufsichtsrat.
C. Steiner, Vorsitzender.



Warnung!

Durch unlautere Machenschaften wird versucht, an Stelle unseres weltberühmten Braumellin minderwertige Nachahmungen unterzuschleiben. Wollen Sie echtes Braumellin haben, so achten Sie genau auf den gesetzlich geschützten Namen „Braumellin“.

Prachtvoll schmeckendes, wirklich gutes
Bier im Haushalt
selbst zu brauen, ist so einfach wie Kaffeekochen.

mit dem **Braumellin** (ges. echten Braumellin gesch.)
(Malz und Hopfen enthaltend).

Päckchen für 12 1/2 Liter 0.75 M., für 25 Liter 1.25 M.
Braumellin-Gold, Päckchen für 12 1/2 Liter 1.50 M., für 25 Liter 2.50 M.
Hausbräu, Päckchen für 12 1/2 Liter 0.65 M., für 25 Liter 1.10 M. Jeder ist überrascht von der Güte und dem Wohlgeschmack der Erzeugnisse!
Seit 20 Jahren eingeführt und ärztlich empfohlen.

Zu haben in Apoth., Drog. und ähnl. Gesch.; wo nicht, bei dem alleinigen Hersteller

Thüringer Essenzenfabrik G.m.b.H., Berlin SO 36, C 635. Viele Dankschreiben u. Nachbestellungen beweisen die Güte. Verlangen Sie auch Prospekte über Daddi-Essenz zur Selbstherstellung von Likören aller Sorten! Unser beliebtes

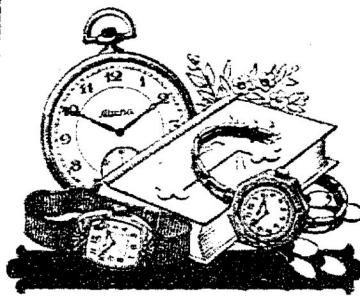
Fruchtgold zur Herstellung köstlicher Getränke in Geschmack aller Früchte ist unerreicht.

In Gumbinnen z. haben: Otto Laekner, Adler-Drog., Max Olivier, Germania-Drogerie, Arthur Lindtner-Minerva-Drogerie, Eugen Pritzkolet, Flora-Drogerie, F. Koehler, Königstr. 16, Hermann Wilnat, Wilhelmstr. In Kaukehmen zu haben: A. E. Birth, Apotheke und Drogen, Thams & Garfs. [2377k]

Erlaubnischein zum Fischen
Fischereischein

zu haben

Krausenecks Verlag und Buchdruckerei
G. m. b. H., Gumbinnen



Reparaturen

an
Uhren, Gold- u. Silberwaren
unter Garantie sorgfältiger Ausführung
zu bekannt billigsten Preisen!

Adolf Dietz

Uhrmachermeister und Juwelier
Gegründet 1898.

Tapeten

in großer Auswahl,
empfiehlt billigst

H. Matzat

Papier- u. Tapeten-
Handlung,

Hindenburgstraße 6-8

**Sommer
Sprossen**

auch in den hartnäckigsten Fällen, werden in einigen Tagen **unter Garantie** d. das echte unschädl. Teintverschönerungsmitt. „**Venus**“ Stärke B. beseitigt. Keine Schädur. Preis M. 2.75. Nur zu haben bei: [2193

Flora-Drog. A. Aurisch,
Friedrich-Wilhelmplaz.
Drogerie M. Olivier,
Königstraße 19.

Prima Kuchstohlen
Griffelle
und gesundes, trockenes
Brennholz

auch kleingemacht, empfiehlt

August Rudat

1a Netzgarn

**Kätscher
Reusen**

Netze aller Art

empfiehlt [2299

Julius Born,
Wilhelmstraße 42.

1a Giderfettfäse 20%
9 Pf. = M. 6.30 franco
Dampfkäsefabrik
Rendsburg.

Das neue
ostpreußische Liederbuch
Singendes Volk

von
**Hoffmann — Martens — Rolle —
Schneider**

*
Für Ostpreußen
bearbeitet von
F. Tolxdorff
Musiklehrer in Allenstein

Teil 1 (Grundschule), etwa 90 Lieder, 0.75 RM.
Teil 2 (Oberstufe), etwa 120 Lieder, 1.00 RM.

*
Reiche Liedauswahl, — auch der Heimatlieder — gute Ausstattung, haltbarer Einband, mäßiger Preis: In jeder Weise entspricht dieses Liederbuch den besonders ostpreußischen Verhältnissen.

Prüfungsstücke bereitwilligst durch den
Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.
Kleiner Hirschgraben 12/14.

Drucksachen

für alle Gelegenheiten

von der einfachsten Besuchskarte bis zur umfangreichsten Broschüre werden in unserer mit modernen Maschinen und neuestem Schriftmaterial ausgestatteten

Akzidenz-Abteilung

bei pünktlichster Lieferung
sachgemäß hergestellt.

Krausenecks Verlag und Buchdruckerei
G. m. b. H. Gumbinnen, Friedrichstr. 18
Geschäftsstelle der Preuß.-Lit. Zeitung.

Plissée

28 Muster

Fr. Arndt,
Sodeiker Str. 17

**Hohltaht
Knopfloch**